

► RECHTSPRECHUNG

Kfz-Haftpflichtversicherung: Bitte anschnallen!

Wenn es zu einem Unfall kommen sollte, hat man als Beifahrer grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz, wenn man eine Verletzung davongetragen hat. Doch wie sieht es aus, wenn man sich nicht angeschnallt hat und die Verletzungen deshalb drastischer ausfallen? Dazu musste das Oberlandesgericht (OLG) Rostock ein Urteil fällen.

Im konkreten Fall ging es um ein 16-jähriges Mädchen, das zu zwei Bekannten ins Auto gestiegen war. Im Zuge der Fahrt kam das Fahrzeug von der Straße ab und stieß gegen einen Baum. Die Fahrerin und die 16-Jährige überlebten schwer verletzt, der andere Beifahrer verstarb noch am Unfallort. Das Mädchen ist seit dem Unfall infolge eines schweren Schädel-Hirn-Traumas schwerbehindert und benötigt intensive Betreuung. Durch die Kfz-Haftpflichtversicherung der Fahrerin erhielt das Mädchen bisher ein Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 Euro.

Mit der Klage vor dem Landgericht Rostock versuchte die Geschädigte ein höheres Schmerzensgeld zu erwirken. Sie forderte 320.000 Euro als Schadenersatz sowie eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 500 Euro im Monat und den Ausgleich ihres Verdienstausfalls. Im Zuge des Verfahrens wurde offenbar, dass die Klägerin auf der Rücksitzbank jedoch nicht angeschnallt war, als der Unfall passierte. Hätte sie den Sicherheitsgurt ordnungsgemäß angelegt, hätte sie einen Großteil der erlittenen Verletzungen vermeiden können. Aus diesem Grund wurde ihrer Klage vor dem Landgericht nicht stattgegeben.

Die Klägerin ging daraufhin in Berufung und zog vor das OLG Rostock. Das OLG erkannte die Forderungen der Anklage zu zwei Dritteln an. Entgegen dem erstinständlichen Urteil ging das OLG nicht davon aus, dass die Ansprüche der Klägerin mit den 30.000 Euro abgegolten seien. Laut Urteilsspruch ist die Mitverursachung des Unfalls nicht allein davon abhängig, welche Verletzungen aus dem nicht angelegten Sicherheitsgurt entstanden. Stattdessen mahnt das Gericht eine Gesamtbetrachtung der Entstehung des Unfalls und des daraus resultierenden Schadens an. Daraus könne anschließend eine Mithaftungsquote ermittelt werden, um die etwaige Ansprüche dann zu kürzen sind. (OLG Rostock, Urteil vom 25.10.2019, Az.: 5 U 55/17)

Ass Compact 11/2019

Gekündigter Versicherungsvertrag bedarf keiner Bestätigung

Ist eine Kündigung wirksam, wenn die Bestätigung niemals eintrifft? Ist man noch versichert oder war die Kündigung doch wirksam, auch ohne Bestätigung? Mit dieser Frage musste sich das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig auseinandersetzen.

Im konkreten Fall ging es um eine Versicherungsnehmerin, die eine Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen, später aber gekündigt hatte. Im März 2016 wurde ihr Auto dann bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Daraufhin forderte sie Ersatz von ihrer ehemaligen Versicherung. Die Versicherungsgesellschaft lehnte den Anspruch ab, da die Frau ihren Vertrag anderthalb Jahre zuvor gekündigt hatte. Die Versicherungsgesellschaft hatte es jedoch versäumt, der Frau eine Bestätigung zukommen zu lassen. Deshalb klagte sie auf Erbringung der Vericherungsleistung.

Das OLG Braunschweig folgte der Klägerin jedoch nicht. Der Versicherungsvertrag sei mit der Kündigung der Klägerin beendet worden und die Wirksamkeit der Kündigung stehe nicht in Frage. Des Weiteren habe die Klägerin durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben, dass sie von einer wirksamen Kündigung ausgegangen war. So habe sie keine weiteren Beiträge mehr gezahlt und sich auch nicht bei der Versicherung erkundigt, ob ihr Versicherungsschutz noch wirksam sei.



Keine Pflicht zur Bestätigung durch den Versicherer

Der Versicherer wiederum sei nicht in der Pflicht gestanden, die Klägerin auf den endenden Versicherungsschutz aufmerksam zu machen. Dies wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Gefahr bestanden hätte, dass der Versicherungsschutz ohne Kenntnis der Klägerin ausläuft und sie hiervon Nachteile zu befürchten habe. (OLG Braunschweig, Beschluss vom 02.09.2019, Az.: 11 U 103/18)

Ass Compact 11/2019

Hausratversicherung: Geschädigter in der Beweispflicht

Wenn man nicht beweisen kann, dass ein Schaden nach Versicherungsbeginn eingetreten ist, bleibt man evtl. auf den Kosten sitzen. Das musste ein Versicherungsnehmer erfahren, der bei seiner Hausratversicherung einen Schaden geltend machen wollte.

Der Mann hatte den Einbruch in seine Garage erst bemerkt, nachdem er aus einem kurzen Urlaub vom 28.12.2017 bis zum 04.01.2018 zurückgekommen war. Dabei war ihm ein Schaden entstanden, den er mit 5.000 Euro veranschlagte. Als er jedoch eine Erstattung von seinem Hausratversicherer einforderte, lehnte dieser ab.

Das Versicherungsunternehmen gab an, dass sich der genaue Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht bestimmen lasse. Die Hausratpolice galt erst ab dem 01.01.18 und es sei nicht auszuschließen, dass der Schaden noch davor eingetreten ist. Der Geschädigte klagte daraufhin gegen seinen Versicherer und forderte die Regulierung des Schadens.

In seinem Urteil gab das Oberlandesgericht (OLG) Dresden dem Versicherer recht – ebenso wie das erstinstanzliche Landgericht Leipzig. Es stehe nicht in Frage, dass der Einbruch stattgefunden habe. Außerdem existiere für den Nachweis von Einbrüchen, die sich meist im Verborgenen abspielen, diverse Beweiserleichterungsregeln. Diese erstrecken sich jedoch nicht auf die Feststellung des Tatzeitpunkts. Der Kläger hatte selbst bei der Polizei angegeben, dass der Einbruch irgendwann zwischen dem 29.12.2017 und dem 04.01.2018 erfolgt sein könnte. Der Tatzeitpunkt sei somit schlicht nicht zu ermitteln. (OLG Dresden, Beschluss vom 08.05.2019, Az.: 4 U 1759/18)

Ass Compact 12/2019

Vorfahrt irrelevant bei zu hohem Tempo

Wenn ein Verkehrsteilnehmer die zulässige Geschwindigkeit innerorts massiv überschreitet und letztendlich 100 km/h oder schneller fährt, trifft ihn die alleinige Schuld an einem Unfall. Auch dann, wenn er eigentlich die Vorfahrt hat. Ein Fahrer war innerorts mit über 100 Stundenkilometern mit einem anderen Fahrzeug kollidiert, hätte aber eigentlich die Vorfahrt gehabt. Das Kammergericht Berlin sprach ihm jedoch nichtsdestotrotz die Alleinschuld zu. Er habe sich bewusst in eine Lage versetzt, in der er sein Fahrverhalten nicht mehr gefahrverhütend anpassen konnte. (Kammergericht Berlin, Urteil vom 22.08.2019, Az.: 22 U 33/18)

Ass Compact 12/2019

Behörde muss Honorar bezahlen



Wenn man sich im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wehrt und einen Anwalt einschaltet, das Verfahren jedoch verjährt, muss der Staat für die Auslagen aufkommen. Im konkreten Fall hatte ein Autofahrer die Klärung eines Bußgeldverfahrens vor Gericht eingefordert. Der Fall wurde nicht weiter verfolgt und schließlich wegen Verjährung eingestellt. Die Anwaltskosten wollte der Beschuldigte von der Behörde erstattet bekommen. Das Amtsgericht Stuttgart gab ihm recht, auch wenn gemäß Aktenlage von einer Verurteilung auszugehen war. (Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 25.02.2019, Az.: 13 OWi 14/18)

Ass Compact 12/2019

Keine Sozialhilfe bei ausreichend BU-Rente

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen hat, muss zuerst die BU-Rente aufbrauchen, bevor das Sozialamt einen Zuschuss zu Heimkosten gewährt. Eine 1984 geborene Frau hatte eine Hirnblutung erlitten und war von da an schwerbehindert. Sie muss seitdem in einem Pflegeheim versorgt werden. Da sie eine BU abgeschlossen hatte, verfügt sie weiterhin über ein Einkommen. Das Sozialamt hatte einen Zuschuss für die Heimkosten deshalb abgelehnt. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg teilte diese Sicht. Auch die Rente aus einer privaten BU gelte als reguläres Einkommen. (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 25.09.2019, Az.: L 7 SO 4766/17)

Ass Compact 12/2019

Wenn der Wegeunfall keiner war

Eine Pflegekraft war eines Wintermorgens zum Dienst in einem Seniorenpflegeheim angetreten. Dabei wählte sie den Nebeneingang zum Gebäude und parkte ihr Auto in der Nähe, jedoch nicht auf dem Betriebsgelände. Auf dem Weg zum Nebeneingang rutschte sie aus und zog sich eine Fraktur am Außenknöchel zu – nun auf dem Betriebsgelände. Der Nebeneingang zum Gebäude war nicht beleuchtet, nicht gestreut und nicht geräumt. Die Verletzungen der Verunfallten waren schwer und langwierig. Der Frau musste eine Metallplatte zur Schienung der Fraktur eingesetzt werden. Im Weiteren traten auch noch Wundheilungsstörungen auf, die die Frau mehr als fünf Monate massiv einschränkten. Aus diesem Grund forderte sie von ihrem Arbeitgeber Schmerzensgeld, Kostenübernahme, Verdienstaufschlag ihres Ehemannes und die Erstattung ihrer Fahrtkosten. Vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) sollte ihr jedoch kein Erfolg beschieden sein. Laut BAG handele es sich bei dem vorgebrachten Unfall nicht um einen Wegeunfall. Es sei zwar tatsächlich eine versicherte Tätigkeit gewesen, die die Klägerin ausgeübt hatte. Der Unfall habe sich jedoch erst auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers ereignet. Somit hatte die Frau das Ziel ihrer Tätigkeitsausübung bereits erreicht und ein Wegeunfall sei auszuschließen. Außerdem befinde sich der Arbeitgeber im Haftungsprivileg. Dementsprechend müsste für seine Haftung ein doppelter Vorsatz herrschen. Der Arbeitgeber muss mit Vorsatz nicht nur die Verletzungshandlung, sondern auch den Verletzungserfolg herbeigeführt haben. Dies sei laut BAG jedoch nicht der Fall gewesen. Der Arbeitgeber habe sinnvoll gehandelt, wenn er zuerst den Haupteingang räumen und streuen ließ und sich erst im Anschluss den Nebeneingängen zuwandte. Diese vorsätzliche Unterlassung habe zwar zur Verletzungshandlung geführt, jedoch war der Verletzungserfolg kein Vorsatz. (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.11.2019, Az.: 8 AZR 35/19)